

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sternenfels**

### **(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sternenfels werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze erhoben.
- (2) Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch
  - a) das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen,
  - b) das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen,
  - c) freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen.

#### **§ 2**

##### **Kostenfreiheit und Ausnahmen**

- (1) Für folgende Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets wird kein Kostenersatz verlangt:
  - a) bei Schadenfeuern (Bränden);
  - b) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  - c) bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.
- (3) Für die Leistungen nach Abs. 1 wird jedoch - abweichend von der allgemeinen Regelung - Kostenersatz verlangt
  - a) vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
  - c) vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

#### **§ 3**

##### **Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für seine Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig. Ist

der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;

- b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt;
  - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
    - a) bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter,
    - b) der Auftraggeber einer Leistung,
    - c) wer wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
    - d) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
  - (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung zu erstatten.

#### **§ 5**

##### **Amtshilfe**

Bei Amtshilfe (z. B. Polizei) hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, die nach den Vorschriften dieser Satzung berechneten Kosten zu tragen.

#### **§ 6**

##### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und - soweit nichts anderes bestimmt ist - nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Fahrzeugen berechnet sich die Dauer des Einsatzes grundsätzlich nach der Abwesenheit vom Standort. Bei Geräten bemisst sich die Einsatzdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort. Die Einsatzdauer des Personals beginnt mit der Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Abschluss der durch den kostenpflichtigen Einsatz verursachten Aufräum-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Für jeden angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird grundsätzlich ein halbe Stunde berechnet.
- (4) Der zusätzliche Zeitaufwand und die zusätzlichen Kosten für die Reinigung der Fahrzeuge und Ausrüstung bei Starkverschmutzung können dem Kostenschuldner berechnet werden.
- (5) Die Kostenersatz setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
  - a) den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen;
  - b) den Fahrzeugkosten;
  - c) den Gerätekosten, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen;
  - d) den Auslagen für verbrauchte Materialien,
  - e) den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (z. B. benutztes Ölbindemittel);